

Wahrnehmung von Terminen

Liebe Besucherinnen und Besucher,

Sie werden zu Ihrem eigenen und zum Schutz der übrigen Besucher und unserer Mitarbeiter gebeten, folgendes zu beachten:

Wenn Sie **am Tage des Termins** Symptome einer Corona-Erkrankung haben (z.B. Fieber, trockenen Husten, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen) oder bei Ihnen ein positiver Corona-Test (Schnelltest/PCR-Test) vorliegt, sollten Sie das Gerichtsgebäude nicht ohne vorherige telefonische Rücksprache betreten.

Sollten Sie eine Ladung zu einem Gerichtstermin erhalten haben, setzen Sie sich bitte vor einer Anreise telefonisch – unter Angabe des Aktenzeichens – mit der jeweils zuständigen Abteilung des Gerichts in Verbindung, damit das weitere Vorgehen geklärt werden kann.

- Für das Betreten des Gebäudes des Land- und des Amtsgerichts Bonn und den Aufenthalt in den öffentlich zugänglichen Bereichen des Gebäudes wird das Tragen **einer medizinischen Maske** (OP-Maske, Maske des Standards FFP2 oder höher oder diesen vergleichbare Maske) weiterhin **empfohlen**. Dies gilt insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m und in von mehreren Personen gleichzeitig genutzten Innenräumen. Sollten Sie in den o.g. Fällen einer Corona-Erkrankung das Gerichtsgebäude zwingend betreten müssen, wird das Tragen einer medizinischen Maske (s.o.) **dringend empfohlen**.
- Es wird darum gebeten, auch bei der Eingangskontrolle die Masken nur abzunehmen, wenn Sie dazu aufgefordert werden und die Maske auch im Gerichtsgebäude zu tragen. Im Rahmen von Sitzungen/Verhandlungen entscheidet die/der Vorsitzende darüber, inwieweit Masken dort getragen werden sollen/dürfen.
- Im Eingangsbereich befinden sich Spender mit Desinfektionsmitteln. Benutzen Sie diese bitte.

- Achten Sie bitte auf die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen.

- Sie können ein Zusammentreffen mit anderen Besuchern vermeiden, wenn Sie erst kurz vor dem Ihnen genannten Termin erscheinen und das Gebäude unmittelbar nach seiner Beendigung wieder verlassen.

- Wenn Ihnen eine Entschädigung als Zeuge, Sachverständiger oder Dolmetscher zusteht, beantragen Sie diese bitte schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Beendigung Ihrer Aussage.

Wenn Sie diese Hinweise befolgen, haben Sie einen erheblichen Beitrag zum Schutze unserer Gesundheit geleistet. Hierfür danken wir Ihnen sehr herzlich.